

legenden Aufgaben, die zu einer Erhöhung der Verantwortung der Werkleitungen führt, und durch die Sicherung einer lebendigen Verbindung der Betriebsplanung mit dem tatsächlichen Geschehen in der Wirtschaft, insbesondere die Herstellung einer festen Verbindung der Betriebsplanung mit dem Vertragssystem.

Auf der Grundlage der Beschlüsse der 21. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands müssen die Fragen der Erhöhung der Rentabilität der volkseigenen Industrie auf der Basis der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten auch in der Planung der Betriebe mehr in den Vordergrund treten.

Die mangelhafte Verwirklichung der Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung durch die Leitungen der Betriebe, die darin zum Ausdruck kommt, daß die Betriebe den Fragen der Rentabilität zu wenig Bedeutung beimessen, stellt ein Hindernis in der weiteren Beschleunigung des Entwicklungstempos unserer Volkswirtschaft dar. Es ist erforderlich, daß die vollständige Koordinierung der Finanzpläne mit dem Produktionsplan sowie mit allen anderen Plänen, mit denen der Finanzplan in Verbindung steht, herbeigeführt wird.

Durch die Beseitigung der bisherigen starren Formen der Betriebsplanung wird der Planungsgedanke bei den Werkträgern weiter gefördert und den Werkleitungen die Möglichkeit gegeben, die staatlichen Aufgaben den Werkträgern besser zu erläutern und ihre Aktivität auf die Erfüllung der Planziele zu orientieren.

I.

Die Erteilung staatlicher Aufgaben an die Betriebe und deren weitere Spezifizierung in den Betrieben

1. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen und mit den wirtschaftlichen Erfordernissen eng verbundenen Ausarbeitung der staatlichen Volkswirtschaftspläne organisiert und kontrolliert die Staatliche Plankommission die Zusammenarbeit aller Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke. Die Staatliche Plankommission trifft Maßnahmen, daß Mängel in der Zusammenarbeit der vorgenannten Staatsorgane beseitigt werden. Das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung werden verpflichtet, mit allen übrigen Staatsorganen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches die Zusammenarbeit in allen Fragen der Planung so zu verbessern, daß die Einheitlichkeit der staatlichen Pläne entsprechend den Weisungen der Staatlichen Plankommission garantiert wird.

Diese Zusammenarbeit in jeder Phase der Ausarbeitung des Planes muß gewährleisten, daß die Staatsorgane jederzeit eine vollständige Übersicht über ihre Aufgaben im kommenden Planungszeitraum haben.

2. Die Ministerien, Hauptverwaltungen und die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, den Betrieben bis 31. Dezember 1954 die staatlichen Aufgaben verbindlich zu übergeben. Sollte für einzelne Betriebe die Festlegung endgültiger Planaufgaben bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein, so sind diesen Betrieben durch die Leiter der vorgenannten Dienststellen vorläufige Aufgaben mitzuteilen.
3. Den Betrieben sind die staatlichen Aufgaben als geschlossenes Dokument in würdiger Form, bestätigt vom Leiter der Hauptverwaltung bzw. dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bzw. Kreises in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Ein Exemplar ist von der Planungsabteilung des Betriebes auf die zuständigen Betriebsabteilungen aufzuteilen. Die staatlichen Aufgaben umfassen:
 - a) Bruttoproduktion wertmäßig insgesamt und untergliedert nach Plangruppen sowie mengenmäßig nach den Positionen der Nomenklatur des Staatsplanes, die von den Ministerien, Hauptverwaltungen und Räten der Bezirke und Kreise zu erweitern ist, wenn es zur Sicherung der

Produktion der nachfolgenden Produktionsstufen auf Grund von planmäßig festzulegenden Kooperationsbeziehungen, Aufgaben hinsichtlich des Ausrüstungsbedarfs für Investitionen, Anforderungen des Ministeriums für Handel und Versorgung und des Außenhandels usw. erforderlich ist.

Die Positionen, die den Betrieben mengenmäßig übergeben werden, sind nicht wertmäßig festzulegen.

Alle Produktionsaufgaben sind auf die Quartale aufzu teilen.

- b) Die Ministerien, Hauptverwaltungen und Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, den Betrieben Richtlinien und Aufgaben für den Absatz ihrer Produktion in den einzelnen Quartalen entsprechend den staatlichen Interessen zu geben. Die Zusammenarbeit zwischen den Absatzabteilungen und den Betrieben muß auf der Grundlage der Lieferpläne verbessert werden.
- c) Technisch-wirtschaftliche Kennziffern mindestens nach der Nomenklatur der Ordnung der Planung 1955. Die Ministerien, Hauptverwaltungen und die Räte der Bezirke bzw. Kreise sind verpflichtet, darüber hinaus für den jeweiligen Industriezweig typische Kennziffern zu bestätigen.
- d) Erzeugnisse, die neu in die Produktion aufzunehmen sind (mit Quartalsaufteilung).
- e) Bauleistungen für das Jahr insgesamt und in der Quartalsaufteilung zu Abgabepreisen des Vorjahres nach den Oberpositionen der Nomenklatur der Ordnung der Planung 1955.
- f) Schrottaufkommen im Jahr insgesamt und in den einzelnen Quartalen nach der Nomenklatur des Staatsplanes.
- g) Investitionen auf Vordruck 0761 und Generalreparaturen als prozentualer Anteil an den Amortisationen bzw. Bestätigung der Generalreparaturen auf Vordruck 0752 (mit Quartalsaufteilung).
- h) Materialkontingente für das Jahr insgesamt und für die einzelnen Quartale auf Vordruck 1720.
- i) Arbeitskräfte
 - aa) Steigerung der Produktivität je Beschäftigten,
 - bb) Steigerung der Produktivität je Produktionsarbeiter,